

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/3599**

A04

Münster/Köln, 30.03.2026

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**  
**Stichwort: „A04 – KiBiz – 23.04.2026“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und nehmen gerne vorab wie folgt Stellung zum Gesetzesentwurf eines „**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**“ (im Folgenden KiBiz-E):

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind überörtliche Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen (Landesjugendämter). Als Landesjugendämter beraten sie die örtlichen Träger der Jugendhilfe, entwickeln Empfehlungen zur Erfüllung aller Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, fördern die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und bieten Fortbildungen an. Diese Aufgaben übernehmen die Landesjugendämter auch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus sind die Landesjugendämter auch betriebsberaubniserteilende Behörden für Kindertageseinrichtungen.

Im Auftrag des Landes sind die Landesjugendämter Bewilligungsbehörde für die gesetzliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz sowie für diverse Förderprogramme des Landes (Investitionsrichtlinie Kindertagesbetreuung, Förderrichtlinie Brückenprojekte, Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen sowie Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern).

Im Weiteren sind die Landschaftsverbände zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung unter anderem im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege. Für diese Leistungen betragen die Aufwendungen beider Landschaftsverbände im Jahr 2024 insgesamt rund 515 Mio. Euro - für die inklusiv arbeitenden KiBiz-Einrichtungen sowie die Kindertagespflege insgesamt rund 387.715.537,59 €; für die heilpädagogischen Einrichtungen, die in weiten Teilen ebenfalls inklusiv arbeiten, insgesamt 127.392.451,53 €.

1. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf erfolgt nicht die aus unserer Sicht notwendige grundlegende Reform des KiBiz. An der bisherigen Finanzierungssystematik wird dem Grunde nach festgehalten. Es bleibt bei den Pauschalen für Einzeltatbestände. Notwendig wäre aus unserer Sicht aber eine Strukturförderung, beispielsweise basierend auf einer Sockelfinanzierung und ergänzenden Fördertatbeständen. Dieses würde den Trägern die notwendige Planungssicherheit - insbesondere im Bereich der Personalplanung - geben.
2. Entgegen aller Ankündigungen erfolgt auch keine Vereinfachung im Bereich der Finanzierungsstrukturen. Im Gegenteil – es kommt mit dem vorliegenden Regierungsentwurf zu einer Ausweitung der Bürokratie. Neben der Kindpauschale bestehen zurzeit 13 Fördertatbestände. In Zukunft werden es 18 sein. Zusätzliche Fördertatbestände sind: Förderung PIA-K mit zwei unterschiedlichen Zuschusshöhen, Förderung der Praktikumsanleitung, separate Fachberatung für plusKITAS, die Förderung nach § 37a KiBiz-E, sowie der Zuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten nach § 48a KiBiz-E. Des Weiteren kommt die Erweiterung des Qualifizierungszuschusses im Bereich der Kindertagespflege mit zwei weiteren Zuschüssen (160+ und 80+) dazu. Nicht abgeschafft werden die Planungsgarantie, der interkommunale Ausgleich sowie die Steuerung der Steigerung der 45 Stundenverträge. Zudem werden neue Dokumentationsverpflichtungen und Datenerfassungen für die Kitas und die Träger begründet. Inwieweit die Abschaffung des zweistufigen Verwendungsnachweises- die dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt wird - in der Praxis konkret zu einer Entbürokratisierung und Vereinfachung führt, wird sich erst mit der Überarbeitung der Durchführungsverordnung zeigen. Ob und in welchem Umfang das angekündigte Monitoring zu Mehraufwänden bei Trägern, Kommunen und Landschaftsverbänden führt, bleibt ebenfalls abzuwarten. Mit einem erhöhten Aufwand ist in jedem Fall für die Jugendhilfeplanung zu rechnen, die für die geplanten Kern- und Randzeit sowie die Ausdifferenzierung der buchbaren Betreuungszeiten in 5-Stunden-Schritten eine deutlich differenziertere Bedarfserhebungen durchführen muss.
3. Die vorgesehene Ermächtigung der örtlichen Jugendämter in § 28 Abs. 3 Kibiz-E Gruppenüberschreitungen zu genehmigen widerspricht der bundesgesetzlich bestimmten Zuständigkeit der Landesjugendämter, § 85 Abs. 2 Ziff. 6 SGB VIII.

4. Der Gesetzesentwurf bringt keinerlei Weiterentwicklung im Bereich der Inklusion von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Es bleibt vielmehr auch zukünftig dabei, dass heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen vom Geltungsbereich des KiBiz insgesamt ausgenommen sind. Hingegen gilt in NRW das Schulgesetz selbstverständlich grundsätzlich auch für die Förderschulen. Inklusionspolitisch ist die Herausnahme vom Geltungsbereich des KiBiz auch nicht nachvollziehbar, zumal der ganz überwiegende Anteil der heilpädagogischen Plätze und Gruppen sich schon heute in kombinierten Einrichtungen befindet, die pädagogisch weitgehend auch inklusiv arbeiten. Die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung gelingt umso besser, je weiter die Grundausstattung der Frühen Bildung die im Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung benannten wissenschaftliche Standards erreicht. Im Kompendium haben Länder und Bund 2024 die anzustrebenden fachlichen Standards in der Frühen Bildung konsentiert (Vgl. [Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland - BMBFSFJ](#)).

Für die Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse im Bereich der Kindertagesbetreuung ist aus Sicht der Landschaftsverbände zusätzlich zu der personenbezogenen Förderung über Kindpauschalen eine entsprechende Strukturförderung für alle Kindertageseinrichtungen erforderlich. Inklusion in der Kindertagesbetreuung bedeutet nämlich insbesondere vielfach auch das Erfordernis kleinerer Gruppensettings.

Die erhöhte Kindpauschale für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung ist regelmäßig nicht ausreichend, um eine bedarfsgerechte Betreuung in der Kindertagesbetreuung sicherzustellen. Nahezu jedes Kind, für das die erhöhte Kindpauschale geleistet wird, benötigt zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe, damit es die Kita besuchen kann. Nur über die aufstockenden Mittel der Eingliederungshilfe, kann eine ausreichend personelle Verstärkung in der Betreuung erfolgen. Das ist inklusionspolitisch verfehlt und aus Sicht der Landschaftsverbände auch nicht vertretbar. Hier braucht es vielmehr eine entsprechende Strukturförderung neben den erhöhten Kindpauschalen. Die ergänzenden Leistungen der Eingliederungshilfe müssen auf Einzelfälle beschränkt sein.

Die Landschaftsverbände begrüßen aber ausdrücklich die Klarstellung, dass die für Kinder mit (drohender) Behinderung gewährte Kindpauschale für das pädagogische Personal in der Gruppe einzusetzen ist. Die klare Zweckbindung für die pädagogischen Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung entstehen, kodifiziert damit die klare Intention des Gesetzgebers (vgl. LT-Drs 16/5293. S. 85).

Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass die aktuelle Gesetzesbegründung (§ 24 Abs. 2, § 33 Abs. 1 S. 6 KiBiz-E) zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz an dieser Stelle zumindest in erheblichem Maße irreführend und entsprechend korrigiert werden sollte. Die Ausführungen zum Verhältnis KiBiz und Eingliederungshilfe sollten insgesamt gestrichen werden.

Die heilpädagogischen Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung setzen nach Maßgabe des Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX auf der Leistung nach dem Kinderbildungsgesetz auf. Das entspricht auch dem Prinzip der Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe. Hier ist bei der Bedarfsermittlung immer das konkrete Setting zu berücksichtigen. Die erhöhten KiBiz-Mittel für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und die damit verbundene verbesserte Personalausstattung stellen einen insoweit bei der konkreten Bedarfsermittlung immer einen zu berücksichtigenden Kontextfaktor dar.

Es bleibt im Weiteren zu befürchten, dass auch die vorgesehene Aufteilung in Rand- und Betreuungszeiten zu Lasten der Kinder mit (drohender) Behinderung und damit verbundenen besonderen Betreuungsbedarfen geht. Dazu wird im Weiteren noch ausgeführt.

Zudem bleibt auch die Chance, Inklusion in einem weiten Verständnis für die **Teilhabe ALLER Kinder** zu definieren, im Entwurf ungenutzt. Dies verstärkt in der Praxis eine „zwei-Gruppen-Theorie“ und lässt weitere Benachteiligungslagen und vor allem intersektionale Verschränkungen außer Acht.

5. Die Landschaftsverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Finanzierung für die Frühe Bildung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geringfügig verbessert werden soll. Wir merken jedoch an, dass die Erweiterung der pauschaliert abrechenbaren Verwaltungskosten um einen Prozentpunkt überschlägig im Kita-Jahr 2025/2026 einen Wert von rund 99 Mio. Euro für NRW darstellt (Berechnungsgrundlage Gesamtjahres-Basisförderung). Das entspricht der Finanzierung von landesweit rund 1.323 Stellen (gemäß KGSt-Jahrespersonealkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft). Damit fließt ein erheblicher Teil der zusätzlichen Mittel nicht in die unmittelbare Arbeit am Kind und dient damit nicht der Sicherung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit.
6. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden pädagogische Aufgaben sowie deren Dokumentation deutlich ausgeweitet. Beispielhaft steht hierfür die Ausweitung der Aufgaben im Bereich der Beobachtung und Dokumentation und der Sprachförderung (vgl. §§ 18 und 19 KiBiz-E). Es kommt mit dem Gesetz jedoch weder zu einer Ausweitung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit noch zu einer verbesserten Fachkraft-Kind-Relation. Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit von 10 % wird aus dem Gesetzestext ersatzlos gestrichen, die Fachkraft-Kind-Relation wird anders als in der Gesetzesbegründung 2020 nicht mehr genannt. Zudem bleibt vollständig offen, in wie fern und wenn ja in welcher Höhe die mit dem Kompendium gesetzten Ziele erreicht werden können. Es werden neue pädagogisch wünschenswerte Aufgaben im Gesetz beschrieben, aber nicht mit zusätzlichen Ressourcen hinterlegt.

7. Die Landesjugendämter begrüßen grundsätzlich die Zielrichtung, im System der Kindertagesbetreuung mehr Flexibilität zu ermöglichen und Eltern ein zuverlässiges Betreuungsangebot anzubieten. Die vorgesehene Aufteilung in Rand- und Betreuungszeiten bricht jedoch mit dem Dreiklang von Bildung, Erziehung und Betreuung, die nicht trennbar sind. Ohne die Anwesenheit von sozialpädagogischen Fachkräften kann der gesetzliche ganzheitliche Auftrag gemäß § 22 SGB VIII nicht erfüllt werden.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Bedeutung können Ergänzungskräfte Kindern mit besonderen Bedarfen, beispielsweise von Kindern mit (drohender) Behinderung, sehr jungen Kindern oder Kindern ohne Deutschkenntnisse selbst bei einem reduzierten Bildungsanspruch keine volle Teilhabe gewährleisten. Damit wird diese Zielgruppe von der Frühen Bildung oftmals faktisch ausgeschlossen. Die fehlende grundständige Fachkraftausstattung in Randzeiten darf zudem nicht dazu führen, dass zusätzliche Leistungen zur Teilhabe durch den Kostenträger der Eingliederungshilfe erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Überbelegung von bis zu vier Kinder sehr kritisch zu bewerten.

Zudem ist fraglich wie der Kinderschutz durch ausschließlich Ergänzungskräfte gesichert werden kann. Dies gilt erst recht mit Blick auf die in den letzten Jahren stetig ansteigenden Anzeigen von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden (Meldungen nach § 47 SGB VIII). Für die Landschaftsverbände als betriebsverlaubniserteilende Behörden ist bei der vorgesehenen Flexibilisierung, die mit dem Einsatz von weniger qualifiziertem Personal verbunden ist, die Fragestellung verknüpft, wie zukünftig die Mindeststandards noch einheitlich zu definieren und zu kontrollieren sind. Unklare Vorgaben in diesem Bereich werden die aufsichtsrechtliche Aufgabenwahrnehmung deutlich erschweren und zu einer Vielzahl von (rechtlichen) Auseinandersetzungen im Einzelfall führen.

Regelungen zur flexibleren Ausgestaltung der Kinderbetreuung können und sollten mit Blick auf das Fachkräftegebot systematisch der Personalverordnung zugeordnet und ausschließlich dort geregelt werden. Damit bliebe es dabei, den grundsätzlichen Bildungsauftrag sowie das im Kinderbildungsgesetz verankerte Bekenntnis zur frühkindlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung unverändert aufrechtzuerhalten.

8. Der Fachkräftemangel ist weiterhin eine der größten Herausforderungen für die Frühe Bildung. Wir verweisen hierzu auch auf die Veröffentlichungen des Forschungsverbund TU Dortmund / DJI aus dem Projekt Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW. Mit der Integration der Förderung der Ausbildungsform PIA-K und der geringfügigen Erhöhung der Förderung für andere Formen der Ausbildung werden zwar erste Verbesserungen erreicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um den Einbruch der Ausbildungszahlen entgegenzuwirken.

9. Mit Blick auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung im Sinne von Chancengleichheit ist die angestrebte Förderung von Chancenkitas basierend auf einem Sozialindex ein wichtiger Schritt. Dies kann zu einer zielgerichteteren Allokation der Fördermittel führen. Ob die Einführung von Chancenkitas tatsächlich einen nachhaltigen Beitrag zur Bildungsbiographie von Kindern in prekären Lebenslagen entfaltet, hängt von einem faktisch erhöhten Fachkraft-Kind-Schlüssel und der Anstellung von besonders qualifizierten Fachkräften ab. Über die Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssel hinaus sind Finanzmittel zur Refinanzierung von Kitasozialarbeit erforderlich. Kitasozialarbeit adressiert in erster Linie die Eltern und aktiviert Ressourcen im Sozialraum. Mit dem Gesetzesentwurf werden zwar unterschiedliche Fördertatbestände gebündelt, faktisch werden jedoch keine zusätzlichen Mittel ins System gegeben. Bereits bestehende Förderungen werden lediglich orientiert an einem Sozialindex neu verteilt.
  
10. Gelingende Bildungsbiographien setzen auch einen gelingenden Zugang zu Früher Bildung voraus. Eine gesetzliche Regelung der Kriterien für die Vergabe von Kita-Plätzen sieht dieser Gesetzesentwurf erneut nicht vor. Zudem wird auf eine Ausweitung der Beitragsbefreiung sowie auf eine Wiedereinführung der landeseinheitlichen Staffelung der Elternbeiträge verzichtet. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder insbesondere aus Haushalten mit geringem Familieneinkommen knapp oberhalb der Beitragsbefreiung nach § 90 SGB VIII aus wirtschaftlichen Gründen kein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen werden.

Zu allen weiteren Anmerkungen im Einzelnen verweisen wir auf die beigefügte Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
In Vertretung



Birgit Westers  
LWL-Jugend- und Schuldezernentin

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Knut Dannat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und  
Familie

## **Anlage**

### **§ 1 KiBiz-E Abs. 1 Satz 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Der Ausschluss der heilpädagogischen Gruppen findet sich weiterhin (unverändert) im Gesetzentwurf und stellt damit einen inklusionpolitischen Anachronismus dar.

Die Fortführung dieser gesetzgeberischen Exklusion führt für die heilpädagogischen Einrichtungen zu einer dauerhaften Manifestation des Status Quo außerhalb des Regelsystems. Hierbei bleibt insbesondere unberücksichtigt, dass der ganz überwiegende Anteil der heilpädagogischen Gruppen und Plätze sich schon heute in kombinierten Einrichtungen befindet, die in pädagogischer Hinsicht bereits vielfach weitgehend inklusiv arbeiten.

Eine Einbeziehung dieser Einrichtungen, Gruppen und Plätze - als Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung - in den Anwendungsbereich des KiBiz ist im Sinne einer echten Inklusion deshalb inklusionpolitisch zwingend erforderlich und fachlich auch angezeigt und würde überdies für den landesweiten Prozess der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Einrichtungen, Gruppen und Plätze einen wichtigen Impuls darstellen.

### **§ 4 KiBiz-E Bedarfsermittlung**

Es wird angeregt, dass in die gesetzlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung zusätzlich aufgenommen wird, welchen Bedarf Eltern in Abhängigkeit von der Höhe der Elternbeiträge melden (s. dazu bereits oben Ziff. 9).

### **§ 6 KiBiz-E Qualitätsentwicklung und Fachberatung**

Es ist richtig, dass die Fachberatung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zusätzlich die Aufgabe einer Fachberatung zur Sprachbildung erhält. Dies ist fachlich geboten, um im Jugendamtsbezirk Sprachbildung in der örtlichen Kindertagesbetreuung und in den Übergangsprozessen mit den örtlichen Grundschulen nachhaltig zu verankern. Für die Fachberatung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wird aktuell und weiterhin gleichwohl keine finanzielle Förderung vorgesehen.

### **§ 11 KiBiz-E Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene**

Dem Landesjugendamt wird in Absatz 4 Satz 3 eine neue Aufgabe zugeordnet: „Der LEB wird dabei durch die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt.“ Welche Aufgaben damit verbunden sind, ist im Gesetzestext nicht näher ausgeführt. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Der neue Satz 3 stellt sicher, dass der Landeselternbeirat bei der Organisation der Wahl insbesondere durch die Veröffentlichung eines Rundschreibens durch die Landesjugendämter unterstützt wird.“ Welcher weitere Aufgabenzuwachs sich durch die Öffnungsklausel „insbesondere“ ergibt, bedarf der Klarstellung.

### **§ 17 KiBiz-E Pädagogische Konzeption**

Anders als im Bundesrecht (§ 22 SGB VIII Abs. 3) wird der ganzheitliche Bildungs- und Förderauftrag weiterhin insbesondere auf motorische und sprachliche Förderung fokussiert. Der wichtige Auftrag zur Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen wird hier nicht herausgestellt.

### **§ 18 Abs. 1 KiBiz-E Beobachtung und Dokumentation und § 19 Sprachliche Bildung und Förderung**

Die Ausführungen zu den Grundlagen der Beobachtung und Dokumentation sowie die Absicht der Obersten Landesjugendbehörde, einheitliche Regeln mittels Rechtsverordnung zu schaffen, werden geteilt.

Der KiBiz-E sieht vor, dass neben einer prozessorientierten Bildungsdokumentation eine Entwicklungsstanderhebung neu eingeführt wird. Damit wird die fachwissenschaftlich gebotene Orientierung an ganzheitlichen Entwicklungsprozessen mit der von schulischer Seite geforderten punktuellen Erfassungen des Entwicklungsstandes verbunden. Beobachtungen brauchen zuvörderst qualifizierte Fachkräfte, die über entsprechende Zeitressourcen verfügen. Die Aufgabe der Beobachtung und Dokumentation nach § 18 KiBiz-E sowie die Sprachliche Bildung und Förderung nach § 19 KiBiz-E ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf deutlich ausgeweitet worden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalressourcen gemäß der Anlage zu §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 2 KiBiz-E ist diese Aufgabe aber nicht durchzuführen. Das KiBiz sieht bisher rechnerisch 10 % mittelbare pädagogische Arbeitszeit vor. Die Ausweisung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit soll in Zukunft entfallen. Das Kompendium hingegen sieht 18 % mittelbare pädagogische Arbeitszeit als erforderlich an.

Eine prozessorientierte Bildungsdokumentation und eine Entwicklungsstanderhebung ist insbesondere dann fachlich sinnvoll, wenn im Alltag die Fachkraft-Kind-Relation den wissenschaftlich empfohlenen Standards entspricht, um alltagsintegriert bezogen auf die individuellen Bedarfe Kinder begleiten und fördern zu können. Da weiterhin die Personalschlüssel in NRW nicht über Lohnkostensteigerungen angehoben werden, ist zweifelhaft, ob bestehende Personalressourcen in eine zusätzliche Entwicklungsstanderhebung fließen sollten. Zudem haben die meisten Kindertageseinrichtungen aktuell keine Voraussetzungen für eine digitale Dokumentation, die notwendig für eine bürokratiearme Abwicklung der Verfahren ist.

Mit der Verpflichtung zur Feststellung eines Förderbedarfs im Bereich Sprache und einer regelmäßigen individuellen Sprachförderplanung wird zusätzlich zur Feststellung einer Einschränkung der Teilhabe nach SGB IX und der darauf aufsetzenden Teilhabe und Förderplanung ein zweites Planungsinstrument geschaffen. Hierdurch entsteht mehr bürokratischer Aufwand bei den Fachkräften.

### **§ 20 KiBiz-E Datenerhebung und Verarbeitung**

Die Meldungen des Trägers werden mit den Vorgaben deutlich ausgeweitet. Die Masse der neuen Erhebungsmerkmale bedeutet deutlich erhöhten bürokratischen Aufwand bei den Trägern. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Prüfung der Trägerangaben bei den Landesjugendämtern dauerhaft für erhöhte personelle Aufwände sorgen wird. Sollte es bei der Erhebung bleiben, wäre eine Regelung wünschenswert, die es ausdrücklich erlaubt, diese Daten auch zum Zweck der Jugendhilfeplanung nach § 4 KiBiz-E zu nutzen.

### **§ 22 KiBiz-E Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Neu aufgenommen wird die Regelung: „Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für mehr als acht fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson überwiegend als Springer- und Vertretungskraft für Ausfallzeiten, beispielsweise auch in Stützpunkten, tätig ist.“ Die Klarstellung ermöglicht es den Jugendämtern, einfacher Vertretungen zu organisieren. Im Sinne des Kinderschutzes sollte allerdings eine Obergrenze gesetzlich definiert werden. Diese ist erforderlich, um dem Charakter der Kindertagespflege als höchstpersönlichem Bildungs- und Betreuungsangebot gerecht zu werden.

### **§ 24 KiBiz-E Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis**

Zur Frage der Kindpauschalen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen verweisen wir auf die Ausführungen in der Einleitung und zu § 33 KiBiz-E.

Die entsprechenden Passagen in der Gesetzesbegründung sollten komplett gestrichen werden.

Zu § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz-E heißt es in der Gesetzesbegründung: „Bei einer Abwesenheit des Kindes aus anderen Gründen, zum Beispiel Urlaub, kann die Weitergewährung der laufenden Geldleistung beispielsweise auf 30 Tage pro Jahr beschränkt werden.“ Damit weicht die Gesetzesbegründung vom Gesetzestext ab, der die Fortgewährung der laufenden Geldleistungen vorsieht. Zudem wäre eine Definition zu dem Wort „vorübergehend“ im Kontext einer Erkrankung des Kindes sinnvoll.

### **Exkurs zum Thema Rückzahlung und Verrechnung.**

In § 24 Abs. 6 KiBiz-E werden zum ersten Mal Regelungen zum Thema Rückzahlung und Verrechnung getroffen. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 45, 46, 47, 48, 48a KiBiz-E. Diese gesetzlichen Regelungen sehen eine Rückzahlung der nicht verbrauchten/nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel vor. Gleichzeitig ist angegeben, dass das Land seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen aufrechnen kann. Eine einheitliche Regelung zur Verrechnung aller Rückforderungsansprüche des Landes mit KiBiz-Forderungen der Gemeinden/Gemeindeverbände ist hier dringend erforderlich.

## **§ 26 KiBiz-E Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen**

### **Absatz 2**

Absatz 2 sieht vor, dass eine Überschreitung der Gruppengröße um bis zu vier Kinder erlaubt werden soll. Eine Einrichtung mit 5 Gruppen, würde bei Ausschöpfung der neuen Regelung mit einer Überbelegung von bis zu 20 Kindern (4 pro Gruppe) eine komplette weitere Gruppe betreuen. Die bestehende räumliche Situation bietet selbst bei Bereitstellung von zusätzlichem Personal nicht die erforderlichen Rückzugs- und Differenzierungsräume.

§ 28 Abs. 2 KiBiz regelt schon heute wie folgt: „Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 KiBiz zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 KiBiz genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.“ Eine darüberhinausgehende Erweiterung der Überbelegung ist abzulehnen.

Der Grundgedanke, die Gruppenform I aufgrund der breiten Altersstruktur mit unterschiedlichen Bedarfen von unter dreijährigen und über dreijährigen Kindern kleiner zu gestalten, wird aufgegeben. Anlassbezogen können in dieser Gruppenform künftig dann bis zu 24 Kinder betreut werden, was der Anzahl einer jetzigen Gruppenform III a/b mit 25 Kindern nahezu gleichkommt.

In einer Typ II Gruppe, können schon heute bis zu 12 Kinder betreut werden, bei Umsetzung des Entwurfes bis zu 13 Kinder. Die mögliche Belegung einer Gruppenform II mit bis zu 13 Kindern ist mit Blick auf die individuellen Bedarfe (Schlafen, Wickeln, Essen, persönliche Nähe) von U2/U3-Kindern, noch deutlich kritischer zu sehen. Hier würde die ursprüngliche Gruppengröße um 30% überschritten. Aus der Praxis kommen gehäuft Rückmeldungen, dass viele Kinder bereits jetzt mit den großen Gruppen überfordert sind und dass herausforderndes Verhalten auch auf eine höhere Kinderanzahl zurückzuführen ist (vgl. starker Anstieg der Meldungen nach § 47 SGB VIII zu Übergriffen durch Kinder).

Die erweiterten Überbelegungsmöglichkeiten, sind auch und insbesondere mit Blick auf Kinder mit anerkanntem Förderbedarf kritisch zu bewerten. Für die Inklusion von Kindern mit hohen und sehr hohen Teilhabebedarfen sind unstrittig kleine Gruppengrößen aus pädagogischer Sicht notwendig. Für Gruppen, die solche Kinder betreuen, sollte die Überschreitung der vorgegebenen Gruppengröße insgesamt ausgeschlossen werden.

Die nach dem Entwurf möglichen Gruppengrößen stellen mindestens ein Risiko für das Kindeswohl sowie für die Gesundheit des pädagogischen Personals dar. Schon heute

liegen die Ausfallzeiten wegen Krankheit in der Berufsgruppe der pädagogischen Fachkräfte deutlich vor anderen Berufsgruppen. Und dies gilt erst recht, wenn es zu Überbelegungen ohne Erhöhung der Personalkraftstunden kommt.

#### **Absatz 4**

Absatz 4 sieht vor, dass das Jugendamt zu gewährleisten hat, dass auch für Kinder ein bedarfsentsprechendes Angebot vorliegt, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind. Um dies zu erreichen muss, dass Jugendamt in die Lage versetzt werden auf die Aufnahmekriterien der freien Träger bedingt Einfluss zu nehmen. Siehe hierzu die Ausführungen zu den Aufnahmekriterien am Ende der Stellungnahme.

#### **Anlage 1 zu § 26 KiBiz-E**

Die Anlage 1 weist die Mindestfachkraftstunden aus. Die Gesetzesbegründung führt aus: „Sofern eine Einrichtung gemäß § 27 Absatz 6 Satz 1 Kern- und Randzeiten festgelegt hat, reduzieren sich die Mindest-Fachkraftstunden und gegebenenfalls die Mindest-Ergänzungskraftstunden im Verhältnis der Kernzeit zum festgelegten Betreuungsumfang gemäß § 27 Absatz 2 KiBiz (Beispiel: Eine Einrichtung bietet eine Gruppe Ic mit 45 Stunden Betreuung an und davon 35 Stunden Kernzeit. In diesem Fall wird wie folgt gerechnet:  $35/45 * 99 = 77$  Stunden Mindest-Fachkraftstunden).“ Danach wird deutlich, dass eine Einrichtung während der Randzeiten vollständig ohne Fachkräfte geöffnet werden kann. Dies ist aus Sicht der Betriebserlaubniserteilenden Behörde nicht umsetzbar. Aus Sicht der Kostenträgers der Eingliederungshilfe werden hier insbesondere auch Kinder mit (drohender) Behinderung ausgegrenzt. Es wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

Vor dem Hintergrund der höheren Kindpauschalen in Gruppenform I sollte ein Passus in die Anlage 1 aufgenommen werden, der bei Gruppenstärkenüberschreitungen, wie auch -unterschreitungen vorsieht, dass das ursprüngliche Mischungsverhältnis von U3- und Ü3- Kindern in der Gruppenform I gewahrt bleibt. Andernfalls könnten in einer Gruppenform I auch 4 U3-Kinder und 20 Ü3-Kinder betreut werden.

#### **§ 27 KiBiz-E Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen**

Bildung, Betreuung und Erziehung bilden eine Einheit, die nicht getrennt werden kann. Dies setzt Fachkräfte des Qualifikationsrahmens DQR 6 voraus. Das Kompendium spricht sich für ein Anheben bzw. Halten der Fachkraft-Quote (DQR 6) auf zunächst 72,5 Prozent und längerfristig 85 Prozent in jedem KiTa-Team aus. In den letzten Jahren haben sich die Meldungen nach § 47 SGB VIII (Anzeige von Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden), bei Übergriffen und pädagogischem Fehlverhalten stetig erhöht. Hierauf mit einem Absenken der Fachkraftquote zu reagieren, ist aus hiesiger Sicht der falsche Weg. Aus pädagogischer Sicht ist das Modell insgesamt eine strukturelle Verschlechterung für den Alltag von Kindern (reduzierte Verlässlichkeit, Unruhe durch Personal- und Kinderwechsel). Entsprechend werden die pädagogische Qualität gemindert und Vorfälle, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden, begünstigt.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Inklusion sehen wir die eröffneten Möglichkeiten kritisch: Soweit künftig nur noch 5 Stunden pro Tag als Kernzeiten abgedeckt werden, ist zu befürchten, dass insbesondere die Betreuung von Kindern mit erhöhten Teilhabebedarfen auf diesen Zeitrahmen begrenzt wird oder eine darüberhinausgehende Betreuung nur unter Berücksichtigung weiterer Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht wird. Sollte weiter an einem Kern- und Randzeitenmodell festgehalten werden, ist eine Kernzeit von täglich 5 Stunden nicht auskömmlich. Die Realität zeigt, dass die meisten Kinder weit über 25 Stunden betreut werden und eine kontinuierliche pädagogische Begleitung brauchen. Durch die Trennung in Kern- und Randzeit muss davon ausgegangen werden, dass es häufiger innerhalb der Betreuungszeit zu personellen Wechsels kommt und damit die Bezugspersonen häufig wechseln, sodass die Bindung und Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften zusätzlich erschwert werden. Entwicklung und Bildung wird hierdurch unwahrscheinlicher. Auch die Elternarbeit würde durch ein solches Modell erschwert.

Mit der Einführung von Kern- und Randzeiten werden die bisher in der Praxis für die Träger, die Jugendämter sowie die LJA als aufsichtführende Stellen etablierten Instrumente zur Überprüfung der Mindestbesetzung unbrauchbar. Sowohl die Entwicklung neuer Instrumente, als auch die Anwendung in der täglichen Arbeit werden mit Blick auf die erforderliche Kern- und Randzeiten bezogene Bewertung zu personellem Mehraufwand auf Seiten der Landesjugendämter, als auch der Träger führen.

Die Jugendhilfeplanung hat den Auftrag die Betreuungsbedarfe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Eltern zu erfassen. Im Hinblick auf ein neues Buchungsmodell nach Kern- und Randzeiten ist hier ein deutlich höherer Planungsaufwand zu erwarten, um die entsprechenden Bedürfnisse zu erfassen.

## **§ 28 KiBiz-E Personal**

### **Absatz 1**

Gesetzlich soll neu geregelt werden, dass Ergänzungskräften seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben ist, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Diese Regelung braucht eine entsprechende finanzielle Förderung. Für Ergänzungskräfte, die finanzielle Verpflichtungen haben, ist der Wechsel auf eine PIA-E Stelle oder die Sicherung des Unterhalts mittels Aufstiegs-BaföG nicht darstellbar. Ergänzungskräfte werden nur in relevantem Maß für die Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft gewonnen werden können, wenn sie weiterhin ihr Einkommen als Ergänzungskraft erhalten. Die Ausfallzeiten durch den Schulbesuch sollten dem Träger durch einen Zuschuss ersetzt werden.

**Absatz 3**

Im neuen Absatz 3 heißt es, dass eine „nicht nur vorübergehende Überschreitung der Gruppengröße [...] ohne Anpassung der Personalbemessung“ anzuzeigen ist. Der Zeitraum sollte durch das Gesetz konkretisiert werden. Diese Erhebung bringt bürokratischen Mehraufwand für die Landesjugendämter, sowie die Träger mit sich.

Die vorgesehene Ermächtigung der örtlichen Jugendämter in § 28 Abs. 3 KiBiz-E Gruppenüberschreitungen zu genehmigen widerspricht der bundesgesetzlich bestimmten Zuständigkeit der Landesjugendämter.

Die Zuständigkeit der Landesjugendämter auch in Nordrhein-Westfalen ergibt sich originär aus § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII. Damit sind ausschließlich diese für den (institutionellen) Schutz von Kindern in Einrichtungen, wie auch Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 KiBiz zuständig und haben die Aufgaben nach den §§ 45 – 48 SGB VIII wahrzunehmen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen sie auch, ob für die Erteilung einer Betriebserlaubnis die räumlichen, fachlichen, personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII erfüllt sind.

**Wegfall der Absätze 3 und 4 KiBiz**

Die Absätze 3 und 4 sollen lt. Gesetzesentwurf entfallen. Damit entfällt eine Definition von 10 % mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit und die Zielmarke des Gesamtpersonalkraftwertes. In Zukunft soll KiBiz-E nur noch die Mindestbesetzung regeln. Insbesondere zur Förderung von bildungsbenachteiligten Kindern, zur Steigerung der Interaktionsqualität und zur Senkung der vorhandenen Überlastung des Personals ist eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Fachkraft-Kind-Relation vorzusehen - siehe hierzu die Empfehlungen des Kompendiums. Ohne Klarstellung von Zielgrößen und definierten Kriterien für die frühkindliche Bildung erhöht sich das Risiko, dass der gesetzliche ganzheitliche Auftrag gemäß § 22 SGB VIII nicht erfüllt wird.

**Anlage 2 zu § 28 KiBiz-E**

Unverändert bleibt, dass die Kindpauschalen für Kinder ohne Behinderung nach Alter bzw. Gruppenformen sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. Die Kindpauschale für Kinder mit Behinderung über drei Jahren ist vollkommen unabhängig von der gewählten Betreuungszeit nicht jedoch der Bedarf an Personal.

**§ 32 KiBiz-E Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung**

Als neue Möglichkeit ist eine Buchung von Betreuungszeiten in Schritten von 5 Stunden vorgesehen. Die Buchung in 5 Stunden Schritten ist aus der Perspektive der Eltern sinnvoll. Bundesrecht sieht vor, dass der Umfang des Bedarfs durch die Eltern festgelegt wird. Nachweise dürfen nicht eingefordert werden. Herausforderung wird bleiben, eine Entsprechung von gemeldetem Bedarf und tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung zu finden. Bereits mit den vorhandenen Buchungsoptionen konnten kleinere Ein-

richtungen in der Vergangenheit keine auskömmliche Finanzausstattung erreichen, so dass das vom Gesetz gewünschte ausdifferenzierte Angebot in Teilen bereits heute keine Umsetzung finden konnte.

Da nach dem KiBiz-E bis auf die letzten zwei Jahre vor Einschulung weitere Elternbeiträge zu zahlen sind, ist zudem davon auszugehen, dass eine kleinteiligere Buchungsoption zu unterjährig mehr Änderungen seitens der Eltern führen wird und damit zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Förderung als auch bei der Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist, dies auch vor dem Hintergrund, dass neu 18 unterschiedliche Kindpauschalen vorgesehen sind.

### **§ 33 KiBiz-E Kindpauschalenbudget**

Die Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 2, § 33 Abs. 1 S. 6 KiBiz-E ist gegenüber § 24 Abs. 2 Satz 4 KiBiz-E missverständlich. Der erhöhte Anteil der Kindpauschale für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung ist für die pädagogischen Mehrbedarfe, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung entstehen, einzusetzen. Individuelle heilpädagogischen Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung setzen nach Maßgabe des Landesrahmenvertrags gem. § 131 SGB IX auf der Leistung nach dem Kinderbildungsgesetz auf. Die aktuelle Gesetzesbegründung (§ 24 Abs. 2, § 33 Abs. 1 S. 6 KiBiz-E) führt zu rechtlichen Unsicherheiten hinsichtlich dieses etablierten und bewährten Verfahrens mit erheblichen Auswirkungen für die Eingliederungshilfe insgesamt.

Die entsprechenden Passagen in der Gesetzesbegründung sollten deshalb komplett gestrichen werden.

Die Aufnahme der KiTa-Helfer:innen-Finanzierung in das Kindpauschalenbudget ist im Zuge der Entbürokratisierung zu begrüßen. Die Finanzierung unterliegt hierdurch in Zukunft Schwankungen der Belegung.

### **§ 34 KiBiz-E Mietzuschuss**

Wie bisher wird lediglich der Abzugsbetrag für Mieteinrichtungen gesetzlich geregelt werden. Für eine Planungssicherheit für öffentliche und freie Träger fehlt eine gesetzliche Mietförderung, die sich an den aktuellen regionalen Mieten orientiert. Eine Anpassung an einen sachgerechten Mietindex könnte hier Abhilfe schaffen.

Sofern die Mietförderung weiterhin gruppenbezogen erfolgt, ergeben sich vermehrt Probleme hinsichtlich der Prüfung, wie viele bzw. welche Gruppen (bei Gruppenmischungen) geführt werden und wie viele Quadratmeter förderfähig sind. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Endabrechnung für den Fall, dass mehrere Gruppen entgegen der Planung mit reduzierter Gruppenstärke geführt wurden, und so in Summe die Einrichtung mit einer Gruppe weniger hätte geführt werden können.

Bei Streichung des § 34 Abs. 2 KiBiz ist für Bestandsfälle ein Besitzstand gesetzlich zu regeln.

### **An dieser Stelle erlauben wir uns einen Exkurs zum Zusammenhang von KiBiz und Durchführungsverordnung bei Mietverhältnissen.**

Mietzuschüsse sollten auch im Rahmen der DVO Meldungen oder spätestens im Rahmen der Endabrechnung nachgezahlt werden können. Aktuell führen vorsorglich beantragte Mieten und deren Rückabwicklung zu erhöhtem Bürokratieaufwand. Werden unterjährig Gruppen im Mietmodell eröffnet, ist eine Mietförderung ausgeschlossen, soweit diese nicht zum 15.03 des Jahres beantragt worden sind.

Insbesondere Kinder mit einem erhöhten Förder- und Teilhabebedarf benötigen kleinere Gruppensettings mit mehr Differenzierungsmöglichkeiten. Insoweit müssen Gruppenstärkenabsenkungen förderunschädlich umgesetzt werden können. Ganz konkret heißt dies, dass entsprechende Möglichkeiten durch das Land ebenfalls rechtlich ermöglicht werden müssen.

§ 7 Abs. 4 der Durchführungsverordnung KiBiz regelt heute, dass ein Mietzuschuss nach § 34 KiBiz zu kürzen ist, wenn die reguläre Gruppengröße um mehr als 25 % unterschritten wird. Dies schränkt die Möglichkeiten der in § 26 Abs. 3 KiBiz explizit vorgesehenen Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderung hinsichtlich der Gruppengröße ein. Die Realisierung von kleinen Gruppensettings ist ohne finanzielle Einbußen nicht möglich.

Falls eine gesetzliche Regelung hier ausbleibt, müsste spätestens mit der neuen DVO ein Ausnahmetatbestand eingefügt werden, der vorsieht, dass auf die Kürzung des Mietzuschusses verzichtet werden kann, sofern die Unterschreitung der Gruppengröße ihren Grund in der Ermöglichung eines kleineren Gruppensettings für die Betreuung von Kindern mit Behinderung findet. Dabei sollte eine klare Regelung zum Verhältnis der Gruppenstärkenunterschreitung und der betreuten Kinder mit Behinderung getroffen werden.

### **§ 35 KiBiz-E Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen**

Der Wegfall der Voraussetzung, dass die Träger den Zuschuss nur erhalten, wenn sie ihn auch zur Deckung der Kosten benötigen, ist richtig. Die Zuschusshöhe wird jedoch weiter festgeschrieben. Eine Erhöhung der Pauschale ist insbesondere für die auch über den 31. Juli 2027 weiterbestehenden Waldkindergartengruppen sinnvoll. Eine regelhafte Erhöhung gemäß § 37 KiBiz ist vorzusehen.

### **§ 36 KiBiz-E Jugendamtszuschuss und Trägeranteil**

In § 36 Abs. 4 KiBiz-E wird die Leitungsfreistellung als Teil der Mindestausstattung gestrichen. Korrespondierend werden in der Anlage 1 zu § 26 KiBiz-E anders als zuvor in der Anlage zu § 33 KiBiz die Leitungsstunden nicht mehr als Mindestpersonalausstattung aufgeführt. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Leitung ist eine Freistellung weiterhin gesetzlich vorzusehen. Hier verweisen wir auch auf die jüngste Studie der Bertelsmann Stiftung zusammen mit der Universität Gießen „Teamarbeit in KiTas: Zentral

für Schutz und Wohlbefinden von Kindern“, die das Ausmaß an Grenzüberschreitung in Zusammenhang mit Teamkultur und Personalausstattung zeigt.

Es bleibt lediglich im Gesetz bei der nicht näher quantifizierten Regelung in § 29 Abs. 3 KiBiz-E „Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein.“ Diese kann keine Bindungswirkung für das Handeln der betriebserlaubniserteilenden Behörde entfalten.

Die Veränderungen der prozentualen Verteilung der Zuschüsse im Zusammenhang mit der Übernahme der KiTa-Helfer:innen Förderungen in das KiBiz ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Berechnung ist jedoch nicht transparent.

### **§ 37 KiBiz-E Anpassung der Finanzierung**

Durch die in § 37 KiBiz-E gewählte Grundlage für die Berechnung der Fortschreibungsrates fällt diese immer mitten in ein Kindergartenjahr. Anstatt hierfür einen weiteren Landeszuschuss in § 37a KiBiz-E festzuschreiben, wäre es bürokratieärmer, wenn ein anderer Bezug/Zeitpunkt zur Ermittlung der Fortschreibungsrates gewählt werden könnte, der diese schon vor Beginn des KiTa-Jahres festlegt.

### **§ 37a KiBiz-E Finanzielle Überbrückung durch das Land.**

Der Zuschuss ist inhaltlich sinnvoll (s. auch Ausführungen zu § 37 KiBiz-E), führt jedoch zu erheblichem zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Insbesondere der Termin, zu dem dieser Zuschuss ausgezahlt werden soll (01.03.) führt zu einer enormen Konzentration der Personalressourcen in einem Monat, der ohnehin schon durch die Zuschussanträge sowie Prüfungen der DVO Meldungen zum 01.02. hohe Personalressourcen fordert.

Eine Sicherstellung des Auszahlungstermins an die Jugendämter ist lediglich dann möglich, wenn die vollständige systemseitige Umsetzung in KiBiz.web bis zum 15. Januar gesichert werden kann.

Alternativ wäre eine Umsetzung der Bewilligung dieses Zuschusses im Rahmen der Bewilligung der Meldungen nach § 1 Abs. 4 und § 4 Absatz 7 DVO KiBiz (unterjährige Meldungen) mit einer entsprechend späteren Auszahlung, um den zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu minimieren.

### **§ 38 KiBiz-E Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen**

Die Berücksichtigung des kommunalen Abzugsbetrags neu im Landesanteil führt zu Klarheit und verbessert das Verständnis.

Ein weiterer Bürokratieabbau wäre möglich, wenn das Verfahren zur Gewährung/Rückzahlung der Konnexitätsmittel vereinfacht würde. Aktuell besteht eine einseitige Belas-

tung der Jugendämter insofern, als dass sie die Konnexitätsmittel für nicht weitergeleitete Kindpauschalen im Rahmen der Endabrechnung zurückgeben müssen, wohingegen eine Nachzahlung für zusätzlich betreute U3 Kinder unterbleibt. Insbesondere die hierfür erforderliche Datenerfassung im Rahmen der Endabrechnung ist eine der häufigsten Ursachen für die Rückgabe seitens der Landesjugendämter.

### **§ 39 KiBiz-E Verwendungsnachweis**

Zu den negativen Auswirkungen der Erhöhung der Verwaltungskosten um 1% auf die Qualität der pädagogischen Arbeit verweisen wir auf die Ausführungen zu Anfang der Stellungnahme.

Die Befreiung der Landesjugendämter von einer anlass- sowie stichprobenhaften Prüfung ist richtig. Inwieweit durch die Änderung von Verwendungsnachweisen auf rechtsverbindliche Bestätigungen auf der Ebene Jugendamt - Landesjugendamt in der Praxis dann konkret weniger Aufwand entsteht, kann aktuell nicht bewertet werden. In jedem Fall ergibt sich hieraus ein erhöhter Anpassungsbedarf in KiBiz.web.

Für die Mittel nach §§ 24, 45, 46, 47, 48, 48a KiBiz-E sehen die gesetzlichen Regelungen eine Rückzahlung der nicht verbrauchten/nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel vor.

Neben der gesetzlichen Regelung zur Rückzahlung der nicht verbrauchten/nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel ist angegeben, dass das Land seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen aufrechnen kann. Entsprechende Regelungen zur Endabrechnung und der Meldung von Mitteln nach § 39 Absatz 3 KiBiz-E fehlen im Gesetz. Eine Verrechnungsregelung findet sich aktuell im Rahmen der DVO-KiBiz. Die bewährte Praxis der Verrechnung von Rückzahlungsansprüchen des Landes auch in diesen Fällen sollte unbedingt bestehen bleiben.

Eine Bündelung der Regelungen zu den Verwendungsnachweisen wie auch rechtsverbindlichen Bestätigungen in eigenen Normen würde die Lesbarkeit und sichere Anwendung der zukünftigen Regelungen verbessern. Die gewählte Struktur ist leider sehr unübersichtlich.

### **§ 40 KiBiz-E Rücklagen**

Die mit der KiBiz-Reform eingeführte geteilte Rücklage Betriebskosten und Investitionskosten hat sich nicht bewährt und sollte zugunsten der Verwaltungsvereinfachung abgeschafft werden.

Zu begrüßen ist die gesetzliche Verankerung, dass eine jugendamtsübergreifende Verschiebung von Rücklagen entsprechend der bewährten Praxis zustimmungspflichtig ist.

#### **§ 41 KiBiz-E Planungsgarantie**

Der Wegfall der bisherigen unterjährigen Anpassung der Planungsgarantie bei Feststellung der tatsächlichen Istbelegung im Rahmen der Endabrechnung des vorangegangenen Kindergartenjahres ist richtig, da dies für die Jugendämter eine Arbeitserleichterung darstellt.

Zu der Regelung in Absatz 3 sind weitere Erläuterungen erforderlich, etwa wie ein vorhandener Bedarf definiert wird und wer prüft, ob ein solcher vorliegt.

#### **§ 43 KiBiz-E Finanzielle Förderung der Familienzentren**

Die Aufteilung in zertifizierte und neue Familienzentren (Absatz 1 und Absatz 2) führt trotz gleicher Zuschusshöhe zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Eine Vereinfachung zwecks Entbürokratisierung wäre zielführend.

Eine Förderung als nicht zertifiziertes Familienzentrum ist aktuell lediglich für 2 Jahre möglich. Da die Zertifizierung i.d.R. erst gegen Ende des Kindergartenjahres erfolgt, ist in diesen Fällen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlich, da eine Beantragung zum 15.03. als zertifiziertes Familienzentrum noch nicht möglich ist, eine Beantragung zum 15.06. für ein 3. Förderjahr aber auch nicht.

#### **§ 44 KiBiz-E plusKITAs**

Bezüglich der für die plusKITAs zusätzlichen Stellenanteile nach Abs. 3 sind die besonderen Aufgaben, die Rolle, Zuständigkeit, Verantwortung und Befugnisse zu definieren. Darüber hinaus sollte gesetzlich geregelt werden, dass die Personalressourcen für die plusKITAs nicht auf die Mindestausstattung angerechnet werden dürfen.

#### **§ 45 KiBiz-E Landeszuschuss für plusKITAs**

Immer wieder kommt es vor, dass der Landeszuschuss nicht in Höhe des vollen Mindestbetrags an die im Rahmen der Jugendhilfeplanung ausgewählten plusKITAs weitergeleitet werden kann. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes wäre es zielführend, in diesem Fall die freiwillige Aufstockung der Mittel durch die Jugendämter zuzulassen, falls der Förderbetrag des Jugendamtes nicht auf die bestehenden Einrichtungen in Höhe des Mindestbetrags weitergeleitet werden kann (Bestandsschutz).

Wir begrüßen die Klarstellung, dass der Zuschuss zur Finanzierung der Fachkraft nach § 44 Absatz 3 KiBiz-E gewährt wird.

#### **§ 45a KiBiz-E „Chancen-Kitas“**

Den Bedarf für Chancen-Kitas einrichtungsscharf und nicht sozialraumorientiert zu entwickeln, ist sinnvoll und zielgerichtet.

Wie bereits einleitend erläutert, werden mit dem Gesetzesentwurf zwar unterschiedliche Fördertatbestände gebündelt, faktisch werden jedoch keine zusätzlichen Mittel für die

Einrichtung von Chancenkitas bzw. die Schaffung von Kita-Sozialarbeit ins System gegeben: Im Haushaltsplan 2025 standen für die (ehemals bundesgeförderte) Sprachförderung rund 38 Mio. Euro zur Verfügung (ebenso im HH-Plan-Entwurf 2026), sowie plus-KITA-Mittel (inkl. KiBiz-Sprachförderung) von rund 120 Mio. Euro (HH-Plan-Entwurf 2026: rund 129 Mio. Euro). Die Summe für 2026 i. H. v. 167 Mio. Euro steht damit dem im KiBiz für 2027 genannten Betrag von rund 164 Mio. Euro gegenüber. Eine weitere erhöhte Förderung durch die Einrichtung von Chancenkitas ist damit nicht gegeben. Bereits bestehende Förderungen werden lediglich orientiert an einem Sozialindex neu verteilt. Ein gemäß dem Kompendium empfohlene Aufgabe von Kita-Sozialarbeit im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ pro Einrichtung plus Zuschläge für größere Kitas sowie die zusätzlichen personellen Ressourcen für Sprachförderung wird damit in der Praxis nicht umsetzbar sein.

#### § 46 KiBiz-E Landesförderung der Qualifizierung

Die Fachkräftekrise ist aktuell die größte Gefahr für eine fachliche Weiterentwicklung der Frühen Bildung.

Die Jahrespersonalkosten die praxisintegrierte Ausbildung zur/zum Erzieher:in sind deutlich gestiegen:

	2020/2021	2025/2026	Steigerung
1. Jahr	16.200 €	20.500 €	26,54%
2. Jahr	17.700 €	22.300 €	25,99%
3. Jahr	18.500 €	23.100 €	24,86%

(KGSt Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes 2019 und 2025/26)

Die Erhöhung des Zuschusses von 12,5 % kompensiert aber nicht die Lohnkostensteigerung. Aktuell erleben wir einen Einbruch in den Ausbildungszahlen zur Erzieher:in. Die konsekutive Ausbildung zur Erzieher:in wird immer weniger nachgefragt. Quereinsteigende werden in erster Linie über eine praxisintegrierte Maßnahme gewonnen (vgl. Veröffentlichungen des Forschungsverbundes TU Dortmund / NRW).

Damit Träger nicht weitere Ausbildungsstellen abbauen, empfiehlt es sich den Zuschuss angemessen zu erhöhen.

Die Integration des Zuschusses für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpfleger:in ist grundsätzlich richtig. Die Zuschüsse sind im Verhältnis zu den Jahrespersonalkosten aber zu niedrig, um Träger zu gewinnen und die Ausbildung weiter auszuweiten.

Es fehlt ein Zuschuss für langjährige Kinderpfleger:innen, die berufsbegleitend eine Ausbildung zur Erzieher:in absolvieren möchten (vgl. Anmerkungen zu § 28 KiBiz-E).

Eine Förderung der Praxisanleitung ist zu begrüßen. Da die Förderung sehr gering ist, steht die Förderung in keinem Verhältnis zu dem ausgelösten Verwaltungsaufwand. Die für diese Förderung vorgesehenen Mittel sollten daher eher genutzt werden, um die Förderung von PIA-E und PIA-K zu erhöhen.

#### **§ 47 KiBiz-E Landesförderung der Fachberatung**

Die Integration des Zuschusses Fachberatung für Sprachkitas ist im Zuge der Überführung der Sprachkita-Förderung in das KiBiz folgerichtig.

Die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe SuE 15, in die Fachberatungen in der Regel eingruppiert werden, liegen bei 92.200 € zuzüglich 9.700 € für die Kosten eines Arbeitsplatzes (vgl. KGSt. Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/2026). Damit fallen durchschnittlich Gesamtkosten für eine Fachberatung im Umfang von 101.900 € an.

Danach müssten bei einem Zuschuss von 1.100 € pro Kindertageseinrichtung durchschnittlich 92 Kitas durch eine Fachberatung betreut werden. Das Kompendium sieht hingegen eine Relation von 1:30, bei größeren Einrichtungen von 1:20 vor. Es ist bedauerlich, dass in § 47 Abs.1 KiBiz-E die Sätze 3-5 gestrichen wurden. Eine QE-Vereinbarung gab die Möglichkeit, Standards in der QE zu formulieren und somit Orientierung und Verbindlichkeit für die praktische Umsetzung der Fachberatung einheitlich festzulegen.

Der Gesetzesentwurf lässt offen, wer die zuständige Stelle für die Fachberatung für die plus Kitas ist. In kleinen Jugendamtsbezirken werden die Mittel kaum ausreichen, um mit diesen Zuschüssen, eine Stelle zu finanzieren.

#### **§ 48 KiBiz-E Zuschuss zur Flexibilisierung**

Mit der angedachten Differenzierung von Kern- und Randzeiten wird es nach Inkrafttreten des KiBiz-E drei unterschiedliche Standards im Kitaalltag geben: Kern-, Rand- und Flexzeiten. Dies führt zu wiederholten personellen Brüchen, die für die Begleitung, Teilhabe und Bildung kontraproduktiv sind. Aufgrund des Fachkräftmangels sind in den Vorjahren ein Großteil der Mittel zurückgefließen, da die Angebote von den Trägern nicht aufgebaut werden konnten. Die Flexibilisierungsmittel sollten im aktuellen Fachkräftemangel zugunsten der verstärkten Förderung der Fachkräftegewinnung abgeschafft werden.

#### **§ 48a KiBiz-E Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten**

Dieser Zuschuss ist ein neues Förderelement und erhöht erneut die Komplexität der KiBiz-Förderung und damit auch den bürokratischen Aufwand. Es empfiehlt sich stattdessen die Mittel zur Erhöhung der Kindpauschalen einzusetzen. Kompensatorisch könnten die Trägereigenanteile bzw. der kommunale Anteil an den Kindpauschalen gesenkt werden, um die Kosten einseitig beim Land zu lassen.

§ 48 a KiBiz-E regelt, dass die Mittel an die Träger weitergeleitet werden müssen und nicht zweckentsprechend verwendete Mittel durch das Jugendamt zu erstatten und nicht rücklagefähig sind. Der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung und die Berechnung eines eventuellen Erstattungsbetrages sind nach Streichung der Nr. 13 in § 39 KiBiz-E obsolet. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zu § 39 KiBiz-E verwiesen.

### **§ 53 KiBiz-E Innovationsklausel**

Die Ausweitung der Norm gegenüber der bestehenden Regelung ist auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar.

Zu der Regelung, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe antragsberechtigt sind, ist anzumerken, dass eine modellhafte Umsetzung alternativer Finanzierungsstrukturen auf der Ebene der Jugendämter wie im Eckpunktepapier vereinbart, zu einem bürokratischen Mehraufwand führen wird, den die freien Träger nicht werden leisten können. Viele Träger arbeiten übergreifend in verschiedenen Jugendamtsbezirken. Für Träger und insbesondere kleinere Jugendämter ist es effizient, wenn die Regelungen landesweit einheitlich sind.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch Einrichtungen, in denen Innovationen gem. der neuen Klausel umgesetzt werden, eine Betriebserlaubnis benötigen und damit die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen.

### **Weitere bisher nicht aufgegriffenen Änderungsbedarf im KiBiz-E**

Gesetzliche Regelungen zu den Aufnahmekriterien finden sich bisher nur in § 10 Abs. 6 KiBiz und KiBiz-E. Der Rat der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Aufnahmekriterien zu beraten. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass dies dazu führt, dass Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen seltener in Kitas aufgenommen werden und die Segregation erhöhen. Einkommensarmut geht in der Regel mit Mobilitätsarmut einher. Es braucht daher eine Regelung, dem entgegen zu wirken. Es wird vorgeschlagen, dass Kinder, die im vor dem 01.08 des jeweiligen Kitajahrs das vierte Lebensjahr vollenden, bevorzugt bei allen Trägern bevorzugt aufgenommen werden.